

§ 25 InvKG Straf- und zivilrechtliche Bestimmungen

InvKG - Investitionskontrollgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Gerichtlich strafbare Handlungen

1. (1) Wer

1. 1.eine gemäß § 2 Abs. 1 genehmigungspflichtige Direktinvestition ohne Genehmigung gemäß § 7 durchführt oder
2. 2.gegen eine Auflage gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. a oder gemäß § 8 Abs. 5 in einem Genehmigungsbescheid verstößt oder
3. 3.durch unrichtige oder unvollständige Angaben
 1. a)eine Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 3 erschleicht oder
 2. b)die Vorschreibung von Auflagen gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 lit. a oder von nachträglichen Auflagen gemäß § 8 Abs. 5 in einem Genehmigungsbescheid hintanhält,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

2. (2) Wer eine der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen

1. 1.gewerbsmäßig oder
 2. 2.durch Täuschung über Tatsachen unter Verwendung einer falschen oder verfälschten Urkunde, falscher oder verfälschter Daten oder eines anderen solchen Beweismittels
- begeht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

3. (3) Wer fahrlässig eine der in den Abs. 1 Z 1 oder 2 bezeichneten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem halben Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

4. (4) Eine Bestrafung nach Abs. 1 bis 3 hat nicht zu erfolgen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

5. (5) Für das Strafverfahren wegen der in den Abs. 1 bis 3 genannten mit Strafe bedrohten Handlungen ist das Landesgericht zuständig.

6. (6) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts auch für im Ausland begangene Taten.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at